

Tragende Gründe
zu dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Bekanntmachung zur Ermittlung der stellungnahmeberechtigten
Organisationen für die Entscheidungen über die Richtlinie
zur Übertragung von heilkundlichen Tätigkeiten im Rahmen
von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V

Vom 15. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	1
2.	Eckpunkte der Entscheidung	1
3.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 63 Abs. 3c S. 3 SGB V legt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien fest, bei welchen ärztlichen Tätigkeiten eine Übertragung von Heilkunde auf die Angehörigen der Kranken- und Altenpflegeberufe im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 1 SGB V erfolgen kann. Vor Entscheidungen des G-BA über diese Richtlinien ist gem. § 63 Abs. 3c S. 4 SGB V der Bundesärztekammer sowie den maßgeblichen Verbänden der Pflegeberufe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Vorschrift soll dazu dienen, den Sachverstand der Bundesärztekammer sowie der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe in die Entscheidungen des G-BA hinsichtlich seiner Richtlinien nach § 63 Abs. 3c S. 3 SGB V einzubeziehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Da der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen hinsichtlich der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe durch den Gesetzeswortlaut nicht eindeutig festgelegt ist, sind gem. 1. Kapitel § 9 Abs. 1 VerfO die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im BAnz und im Internet mit der Maßgabe bekannt zu geben, dass betroffene Organisatio-

nen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung haben. Gemäß 1. Kapitel § 9 Abs. 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und, soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Das Plenum entscheidet gem. 1. Kapitel § 9 Abs. 3 VerfO aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen, gibt diese im BAnz und im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Mit diesem Beschluss fordert der G-BA die maßgeblichen Organisationen zur Meldung auf. Sie werden gebeten, gegenüber dem G-BA zu erklären, ob sie in das Stellungnahmeverfahren einbezogen werden sollen.

3. Verfahrensablauf

Die Beratung und die Beschlussfassung erfolgen im G-BA Plenum am 15. Juli 2010.

Berlin, den 15. Juli 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess